Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 382
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

vom 04. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2020)

zum Thema:
Genehmigungen für Sonderöffnungen im Bereich Sport

und **Antwort** vom 20. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 382
vom 04.05.2020
über Genehmigungen für Sonderöffnungen im Bereich Sport

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen hat der „Argon“ Boxstall geschaffen und welchen speziellen Antrag hat er formuliert, dass der Senat einer eingeschränkten Trainingsmöglichkeit ab 27. April 2020 hier in Berlin zugestimmt hat?

Zu 1.:
Der Argon Boxstall verfügt über eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 SARS-CoV-2-EindmaßnV für den Trainingsbetrieb von Profisportlerinnen und –sportlern.

2. Bitte listen Sie alle Sonderöffnungsanträge chronologisch mit Eingangsdatum und Sportanbieter auf. Hier geht es um alle Anbieter, sowohl Amateur- und Profivereine, als auch aller kommerzieller Sportanbieter.

Zu 2.:
Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind seit dem 14.03.2020 Hunderte von Anfragen, Anträgen, Auskunftsersuchen, Beschwerden, Hinweisen, Konzepten usw. von Bürgerinnen und Bürgern, Sportvereinen und –verbänden, Profisportorganisationen, Berufssportlerinnen und Berufssportlern sowie kommerziellen Sportanbietern eingegangen. Die Eingänge beziehen sich auf unterschiedlichste Tätigkeiten – von Angeln bis Wellenreiten – und auf unterschiedlichste Aspekte und Regelungen der §§ 4 bzw. 7 der SARS-CoV-2-EindmaßnV in ihren verschiedenen Versionen. Eine chronologische Erfassung von „Sonderöffnungsanträgen“ von Sportanbietern findet nicht statt.

3. An wen genau muss ein Sonderöffnungsantrag adressiert sein und wie muss ein solcher Antrag beschaffen sein, damit er Aussicht auf Erfolg hat?

Zu 3.:
Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 9 SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 07.05.2020 ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Um Aussicht auf Erfolg zu haben muss der Antrag den Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 SARS-CoV-2-EindmaßnV vom 07.05.2020 entsprechen, eine besondere Form ist nicht vorgesehen.

4. Welche der unter der Frage 2 aufgeführten Anbieter erfüllen die Voraussetzungen für eine Sonderöffnung und wann wurde bzw. wird die Genehmigung erteilt?

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 2. wird verwiesen.

Berlin, den 20. Mai 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport